

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0701/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 13**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist der Beitrag vom 16.07.2025 mit dem Titel „Studium zum Schleuderpreis“. Darin geht es um eine namentlich genannte private Fernuniversität. Sie habe keinen zentralen Campus, keinen alten Namen, und eine echte Universität sei sie auch nicht. Dafür habe sie mehr als 130.000 Studenten und dürfe sich mit dem Titel „Deutschlands größte Hochschule“ schmücken. Sie biete mehr als 250 Studiengänge an, verfüge über viertausend Angestellte und 750 Professoren und sei damit größer als die beiden größten staatlichen Universitäten Deutschlands zusammen. Auch wenn rund 83 Prozent ihrer Studenten nur online studierten, verfüge die Fernuniversität in ganz Deutschland über 35 Standorte und 45 Prüfungszentren.

Die Fernuniversität betreibe Selbstmarketing mit Rabatten und behaupte, die Forschung sei ein „essenzieller Bestandteil“ ihrer Arbeit. Mit ihrer Forschungsstatistik wolle die Fernuniversität belegen, dass sie nicht nur ein Lehrbetrieb sei. Seit 2017 seien etwa die eingeworbenen Drittmiteinnahmen der Hochschule auf 7,1 Millionen im Jahr 2024 angestiegen. Dies klinge beeindruckend, jedoch habe das Centrum für Hochschulentwicklung im April berichtet, dass an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaft im Durchschnitt je hundert Studenten rund 88.000 Euro pro Jahr an Drittmitteln eingeworben würden. An einer Hochschule von der Größe der im Beitrag genannten Fernuniversität hätten das 2024 rund 102 Millionen sein müssen, so der Beitrag. Er verweist zum Vergleich auf eine Berliner Hochschule, die sich zu Recht als eine „forschungsstarke

Hochschule“ bezeichnen könne und mit 14.700 Studenten und dreihundert Professoren 2023 16,8 Millionen Euro an Drittmitteln eingeworben habe. Der Wissenschaftsrat habe die Forschung der Fernuniversität mehrfach als unzureichend kritisiert.

Die Entwicklung des Hochschulmarktes wird in dem Beitrag mit „Boom der Billigangebote“ beschrieben. Man könne jedoch mit Blick auf den zu erwartenden Rückgang an Studenten in den kommenden Jahren davon ausgehen, dass der Boom der Privaten enden werde und die daraus resultierenden finanziellen Schwierigkeiten einiger privater Hochschulen den Markt bereinigen dürften. Sie seien zu rasch gewachsen, das Personal sei eher unterqualifiziert, mit der anderswo geleisteten Forschung kaum verbunden und in der wissenschaftlichen Eigenleistung bedeutungslos. Hier werde akademische Bildung zu Preisen angeboten, die schon jetzt eigentlich nicht kostendeckend sein könnten. So verlange die im Beitrag genannte Fernuniversität etwa für den Bachelor in Robotics als Fernstudium in Vollzeit nur rund 15.000 Euro für drei Jahre, was als „Schleuderpreis“ bezeichnet wird. Im Angebot der privaten Hochschulen gebe es zu viele rasch auf den Markt geworfene Bachelorstudiengänge, die so spezialisiert seien, dass sie keine breite Grundlagenbildung und auch kaum Anschlussfähigkeit für einen Berufseinstieg oder ein weiterführendes Studium vermitteln könnten. Aber genau das verlange der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen von der akademischen Bildung auch an Fachhochschulen.

II. Der Beschwerdeführer zu 1. ist Professor an der im Beitrag genannten privaten Fernuniversität. Er ist der Ansicht, der Beitrag verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 13 des Pressekodex.

Der Artikel verwende einseitige, polemische und verkürzte Darstellungen, ohne eine ausgewogene oder faktenbasierte Analyse zu liefern. Aussagen wie „Schleuderpreis-Studium“ und die insinuierte Abwertung von Fernhochschulen als „Bildung zweiter Klasse“ seien nicht nur journalistisch unredlich, sondern basierten auf keiner belastbaren Faktenlage. Wesentliche Informationen zur Akkreditierung, zur Lehrevaluation oder zur institutionellen Qualitätssicherung der Fernuniversität seien weggelassen oder verzerrt dargestellt worden.

Dozierende der Hochschule würden implizit als bloße „Korrekturautomaten“ oder „Lohnschreiber“ diffamiert. Diese Herabwürdigung des Berufsstandes entbehre jeglicher Differenzierung oder Recherche und verletze die berufliche Integrität vieler qualifizierter Akademikerinnen und Akademiker.

Es dränge sich der Eindruck auf, dass der Artikel auf anonymen Einzelquellen, mutmaßlich frustrierten Ex-Mitarbeitern oder ideologisch voreingenommenen Akteuren, beruhe. Eine Gegendarstellung durch die Hochschule oder den Verband Privater Hochschulen (VPH) habe nicht stattgefunden – obwohl dem VPH eine sachliche und detaillierte Stellungnahme vorgelegen habe.

Das Schreiben des VPH vom 16.07.2025 benenne sachliche Fehler und verzerrende Aussagen, die Beschwerdegegnerin habe aber keine Richtigstellung oder Korrektur veröffentlicht. Auch ein journalistischer Dialog zur Klärung oder Differenzierung habe offenbar nicht stattgefunden.

Der Beschwerdeführer zu 2. ist der Ansicht, der Beitrag verstoße gegen die Richtlinien 2.1 und 2.2 des Pressekodex.

Der Artikel äußere schwerwiegende Kritik: Zweifel an Forschungsfähigkeit („Forschung schwach“), Kritik an Studiengangsqualität („zu spezialisiert“), Abwertung als „Mogelpackung“ bzw. „Schleuderpreis“. Trotz dieser Kritik sei die Fernuniversität nicht vorab kontaktiert worden, wie aus einem hochschulinternen Schreiben vom 16.07.2025 hervorgehe („The

author neither contacted us nor offered any right of reply“). Die Hochschule habe keine Stellungnahme-Gelegenheit gehabt.

Der Artikel stelle nur kritische Perspektiven dar. Es fehlten aktuelle Stimmen aus der Hochschule, eine Einordnung als Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit Lehrauftrag, Hinweise auf „hohe Zufriedenheit der Studierenden“ (Wissenschaftsrat), eine Würdigung dualer Studiengänge und eine Kontextualisierung der Drittmittel (7,1 Mio. Euro zusätzlich zur Eigenfinanzierung).

Begriffe wie „Schleuderpreis“, „Mogelpackung“ seien wertend, würden aber als Fakten präsentiert. Weiter vergleiche der Artikel eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit Forschungsuniversitäten, ohne unterschiedliche Aufträge zu erläutern.

III. Die Beschwerdegegnerin überreicht eine Stellungnahme des Autors des beanstandeten Beitrags. Darin heißt es, die Darstellung der Fernuniversität beziehe sich ausschließlich auf öffentlich zugängliche Quellen, im Wesentlichen auf die Stellungnahmen des Wissenschaftsrates von 2009 und 2021, aus denen der Beitrag wörtlich oder indirekt ausführlich zitiere. Diese Stellungnahmen seien die Basis für die Akkreditierungen der Fernuniversität und seit Jahren bekannt. Die Kritikpunkte des Wissenschaftsrates in diesen Stellungnahmen habe er lediglich mit Selbstdarstellungen der Fernuniversität verglichen, die alle von deren Homepage stammten. Er habe in seinem Text keine anonymen Quellen benutzt oder mit (Ex-)Mitarbeitern der Hochschule gesprochen, sondern ausschließlich öffentlich zugängliche Dokumente mit den öffentlichen Selbstauskünften der Fernuniversität konfrontiert, insbesondere zu deren Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“. Seine Recherchemethode sei an keiner Stelle des Textes zu beanstanden.

Die Beschwerdegegnerin führt weiter aus, die Beschwerde sei unbegründet und daher zurückzuweisen. Eine Anhörung der betroffenen Hochschule sei nicht erforderlich gewesen. Der Autor habe ausschließlich bekannte (wahre) Tatsachen bewertet. Dazu zählten auch die öffentlichen und werblichen Selbstdarstellungen und -auskünfte der Hochschule. Dass diese (kritische) Bewertung als Meinungsäußerung nicht zu beanstanden sei, habe der Presserat bereits in der Vorprüfung berücksichtigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 13 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehört es auch, bei einer Verdachtsberichterstattung die Betroffenen vor der Veröffentlichung mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren und das Ergebnis dieser Konfrontation mitzuteilen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Verdachtsberichterstattung. Zwar enthält der beanstandete Beitrag Kritik an der Qualität der Lehre und Forschung der Fernuniversität. Jedoch bezieht sich die Beschwerdegegnerin bezüglich der zugrundeliegenden Tatsachen ausschließlich auf öffentlich zugängliche Quellen wie den Wissenschaftsrat und das Centrum

für Hochschulentwicklung, deren Darstellung von den Beschwerdeführern in ihren Beschwerden auch nicht beanstandet wird. Daher war die Beschwerdegegnerin nicht zu einer Konfrontation verpflichtet.

Für bloße Meinungsäußerungen gilt die Konfrontationspflicht hingegen nicht. Mit den im Text enthaltenen Bewertungen musste die Beschwerdegegnerin Vertreter der betroffenen Fernuniversität daher nicht konfrontieren. Denn Meinungsäußerungen können nicht nach den Kategorien „wahr“ oder „falsch“ beurteilt werden, hier würde sich die Stellungnahme in der Mitteilung der Gegenauffassung erschöpfen.

Die Stellungnahme des Verbandes Privater Hochschulen (VPH) ist erst nach Veröffentlichung des beanstandeten Beitrags an die Beschwerdegegnerin gerichtet worden. Insofern konnte sie deren Inhalt im Beitrag nicht berücksichtigen.

Es liegt auch kein Sorgfaltspflichtverstoß in dem Vergleich zwischen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Forschungsuniversitäten vor. Vergleiche tragen stets ein subjektives Element in sich. Die Auswahl der Vergleichsobjekte ist bereits Teil der Bewertung. Die Vergleichsobjekte durfte die Beschwerdegegnerin frei wählen, ohne dass sie verpflichtet gewesen wäre, dies näher zu erläutern oder auf eine möglicherweise begrenzte Aussagekraft hinzuweisen.

Bei den Äußerungen „Boom der Billigangebote“ und „Studium zum Schleuderpreis“ handelt es sich um Bewertungen, die von einer hinreichenden Tatsachengrundlage gedeckt sind. Nach der von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellten Darstellung im Beitrag hat die Fernuniversität einen Studiengang im Rahmen einer „Sommer-Aktion“ im Fernstudium zehn Prozent günstiger angeboten und verlangt für ein dreijähriges Bachelor-Programm in Vollzeit rund 15.000 Euro, wohingegen ein Bachelor an einer Universität die Länderhaushalte im Durchschnitt rund 36.000 Euro kostete. Die Bewertungen als „Billigangebote“ und „Schleuderpreis“ erscheinen daher als von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Äußerungen wie „Korrekturautomaten“ oder „Lohnschreiber“ als Bezeichnung für Dozierende der Hochschule sind im Beitrag ebenso wenig enthalten wie „Bildung zweiter Klasse“ oder „Mogelpackung“ für das Angebot der Hochschule insgesamt.

Da kein Sorgfaltsverstoß im Sinne von Ziffer 2 des Pressekodex vorliegt, scheiden auch Verstöße gegen die Ziffern 1 und 3 aus. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 scheidet bereits deshalb aus, weil die Berichterstattung nicht „Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren“ zum Gegenstand hat.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>